



Brüssel, den 27.10.2014
C(2014) 7248 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.10.2014

über die Übertragung von Haushaltvollzugsaufgaben an die Europäische Weltraumorganisation und an die Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten sowie zur Festlegung eines mehrjährigen Finanzierungsbeschlusses für die Jahre 2014 bis 2020 im Rahmen des Programms Copernicus

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.10.2014

über die Übertragung von Haushaltsvollzungsaufgaben an die Europäische Weltraumorganisation und an die Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten sowie zur Festlegung eines mehrjährigen Finanzierungsbeschlusses für die Jahre 2014 bis 2020 im Rahmen des Programms Copernicus

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission wird Vereinbarungen mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) abschließen, in denen an sie die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Copernicus-Weltraumkomponente übertragen werden.
- (2) In Anbetracht der Sachkunde der ESA und ihrer Zusammenarbeit mit der Kommission im Zuge der ersten operativen Tätigkeiten der Globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) sollte die Kommission an die ESA die Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit der Copernicus-Weltraumkomponente übertragen, nämlich die Definition ihrer Architektur, die Entwicklung und Beschaffung von Weltrauminfrastrukturen, die Koordinierung eines Systems für den Zugang zu Daten beitragender Missionen, die Beschaffung von Zugangsrechten, die Durchführung spezieller Missionen und die Verbreitung der erstellten Daten und Informationen. Die Kommission sollte an die EUMETSAT den Betrieb spezieller Missionen und die Verbreitung der gesammelten Daten und Informationen gemäß ihrem Mandat und ihrer Sachkunde übertragen.
- (3) Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 regelt die Anforderungen an den Inhalt der mit der ESA und der EUMETSAT zu schließenden Übertragungsvereinbarungen. In diesen Vereinbarungen sollen die Mittel, mit denen die ESA und die EUMETSAT die an sie übertragenen Aufgaben durchführen können, insbesondere die Haushaltsmittel sowie die durchzuführenden Maßnahmen in voller Übereinstimmung mit Artikel 61 Absatz 3 der Haushaltsordnung² und mit Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012³ der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung festgelegt werden.

¹ ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

³ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- (4) In Anwendung von Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 wird in diesen Vereinbarungen ferner die Übertragung des Eigentums an bestimmten Vermögensgegenständen geregelt und auf Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Eigentum an Satelliten eingegangen.
- (5) Die Kommission hat unter Berücksichtigung der mit der Durchführung des Programms Copernicus verfolgten Ziele nachgeprüft, dass die ESA und die EUMETSAT die in Artikel 60 Absatz 2 der Haushaltsordnung und in Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Daher können beide Organisationen mit Haushaltsvollzugsaufgaben gemäß Artikel 58 der Haushaltsordnung betraut werden.
- (6) Beim vorliegenden Durchführungsbeschluss handelt es sich um einen Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Jahre 2014-2020.
- (7) Die im vorliegenden Durchführungsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Copernicus-Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

An die ESA übertragene Aufgaben

Die Kommission überträgt an die Europäische Weltraumorganisation (ESA) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Copernicus-Weltraumkomponente gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014.

Artikel 2

Haushaltsmittel für die ESA

1. Die für die Durchführung der an die ESA übertragenen Aufgaben für den Zeitraum 2014-2020 höchstens zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel belaufen sich auf 3 148 000 000 EUR (drei Milliarden einhundertachtundvierzig Millionen EUR) zu jeweiligen Preisen.

2. Die in Absatz 1 genannten Mittel decken Folgendes ab:

- a) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen;
- b) die Vergütung der ESA für die Durchführung der an sie übertragenen Aufgaben.

Die Mittelbindungen können in Jahrestanchen unterteilt werden.

Artikel 3

An die EUMETSAT übertragene Aufgaben

Die Kommission überträgt an die Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Copernicus-Weltraumkomponente gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014.

Artikel 4

Haushaltsmittel für die EUMETSAT

1. Die für die Durchführung der an die EUMETSAT übertragenen Aufgaben für den Zeitraum 2014-2020 höchstens zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel belaufen sich auf 229 000 000 EUR (zweihundertneunundzwanzig Millionen EUR) zu jeweiligen Preisen.
2. Die in Absatz 1 genannten Mittel decken Folgendes ab:
 - a) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen;
 - b) die Vergütung der EUMETSAT für die Durchführung der an sie übertragenen Aufgaben.

Die Mittelbindungen können in Jahrestanchen unterteilt werden.

Artikel 5

Finanzierungsbeschluss

Der vorliegende Durchführungsbeschluss ist ein Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 für die Jahre 2014-2020.

Artikel 6

Rahmenbedingungen für die Durchführung der an die ESA und die EUMETSAT übertragenen Aufgaben

Die Übertragungsvereinbarungen mit der ESA und der EUMETSAT umfassen die Modalitäten und Bedingungen auf der Grundlage der im Anhang enthaltenen Rahmenregelung für die Durchführung der an die ESA und die EUMETSAT übertragenen Aufgaben.

Artikel 7

Eigentümerschaft

In Anwendung von Artikel 28 und Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 ist die Union Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die im Rahmen des Programms Copernicus entstehen oder entwickelt werden. Die Vereinbarungen mit der ESA und der EUMETSAT sehen vor, dass die Union diese Eigentümerschaft erwirbt, und beinhalten Angaben über die Modalitäten für den Erwerb des Eigentums, auch an bestehenden Vermögenswerten, und insbesondere über den Zeitpunkt, an dem dieser Eigentumserwerb stattfinden wird. Ferner werden darin Vorschriften hinsichtlich der Regelung von Haftungsfragen, die sich möglicherweise aus einer derartigen Eigentümerschaft ergeben, enthalten sein.

Artikel 8

Unterzeichnung

1. Der Generaldirektor der Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Kommission ist befugt, mit der ESA und der EUMETSAT über die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 genannten Übertragungsvereinbarungen zu verhandeln.

2. Der Generaldirektor der Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Kommission ist befugt, die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 genannten Übertragungsvereinbarungen zu unterzeichnen, nachdem er die Mitglieder der Kommission über den Ausgang der Verhandlungen mit der ESA und der EUMETSAT informiert hat.

3. Spätestens bis zum 31. Dezember 2017 überprüft die Kommission die Durchführung der Vereinbarungen, die auf der Grundlage dieses Beschlusses geschlossen wurden.

Die Überprüfung gemäß vorigem Unterabsatz beruht auf der Verwirklichung der angestrebten Ziele, der technischen Kompetenz der betrauten Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der unveränderten Relevanz der Ziele und den Modalitäten der Durchführung der übertragenen Aufgaben.

Geschehen zu Brüssel am 27.10.2014

*Für die Kommission
Ferdinando NELLI FEROCI
Mitglied der Kommission*